

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D441**

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT

LP4

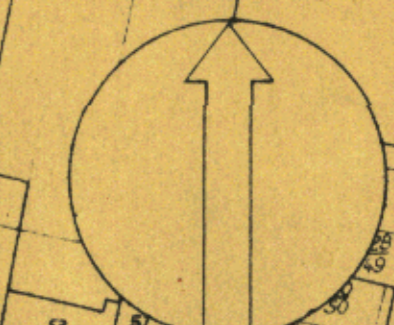
PLANBEZIRK: WOHLERS ALLEE-DOHRNWEG-PAULSENPLATZ-NÖRDLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 271/102 UND 195/3 -

BERNSTORFFSTRASSE-THADENSTRASSE.

- Umgebung des Planbezirks
 - Bodenordnungsgebiet
 - Straßenlinien
 - Baulinien
 - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
 - Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
- Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Sanierungsgebiet
 - Unbebaubare Fläche
 - Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - Einstellplätze
 - Erdgeschossige Garagen
 - Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- mit Zusatz Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung



Maßstab 1:1000



Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 31. Okt. 1960
Techn. Inspektor

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 08

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 14. Okt. 1960
(GVBl. 1960 Seite 431)
In Kraft getreten am 26. Okt. 1960

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

105300

- Erläuterungen -

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt
Planbezirk Wohlers Allee - Dohrnweg - Paulsenplatz - nördliche Grenzen
der Flurstücke 271/102 und 195/3 - Bernstorffstraße -
Thadenstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß
der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen
trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbe-
sondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe W 8 g gelten die Vorschriften des § 33 der
Baupolizeiverordnung.

2.3 die zulässigen Fraufhöhen betragen höchstens:

- 2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
- 2.32 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.33 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.34 für die achtgeschossigen Wohnhäuser (W8g) 25,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbar-
schaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern
sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Bauli-
nien vor den zwei- und dreigeschossigen Geschäftshäusern sind
gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Grundstückseinfriedi-
gungen dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als
0,75 m sein.

2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche ist durch Umle-
gung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteig-
nung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung
angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Die im Durchführungsplan grün gestrichelt umrandete Fläche ist
als Sanierungsgebiet bestimmt (§ 3 des Gesetzes über den Durch-
führungsplan).

3.3 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der Umlegungs- und
Sanierungsgebiete Teile der Flurstücke 242/20, 243/20, 231/21,
22 und 23 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet wer-
den. Sie können auch zugunsten der Freien und Hansestadt Ham-
burg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 31. OKT. 1960

Haase

Technischer Inspektor